Bundeskriminalamt

BKA

FIU Sonder-Newsletter

Februar 2016

Inhalt

A Einleitung
B Besondere Anhaltspunkte für Foreign Terrorist Fighters
C Ersatz-Personalausweis
D Sonstiges

A Einleitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, Ihnen den Sondernewsletter der Financial Intelligence Unit (FIU) Deutschland vorstellen zu können.

Die Auflistung von „Besonderen Anhaltspunkten für Foreign Terrorist Fighters“ (Teil B) bildet den Hauptteil des aktuellen Newsletters.

Im Teil C befinden sich in Ergänzung dazu Informationen zum sog. „Ersatz-Personalausweis“ sowie ein Muster dieses Ausweises. Beides ist sicherlich hilfreich für das Erkennen von möglichen Sachverhalten mit dem Hintergrund der Terrorismusfinanzierung.

Teil D befasst sich mit allgemeinen Themen, wie der Erstattungsgrundlage von Verdachtsmeldungen und der Thematik „steuerliche Selbstanzeige“.

Ich hoffe, dass Ihnen dieser Newsletter eine ergänzende Unterstützung bei Ihrer Aufgabenerledigung, insbesondere zur Erkennung von Finanzaktivitäten mit möglichem Terrorismushintergrund bietet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Dewald (Leiter FIU Deutschland)

B Besondere Anhaltspunkte für Foreign Terrorist Fighters

I. Vorbemerkung

Das nachfolgende Bulletin und die darin enthaltenen Anhaltspunkte wurden von einer Egmont Working Group Ende 2015 erarbeitet. Grundlage waren allgemeine Auswertungen und Informationen aus Verdachtsmeldungen verschiedener FIUs.

Die Anhaltspunkte sollen dazu beitragen, den Blick auf mögliche Fälle der Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang mit Foreign Terrorist Fighters zu schärfen.

Dabei gilt der Grundsatz: "Je mehr Anhaltspunkte zutreffen, desto höher dürfte die Wahrscheinlichkeit sein, dass der Verdacht einer Terrorismusfinanzierung gegeben ist." Zudem stellt die nachfolgende Auflistung keine vollständige / abschließende Liste relevanter Indikatoren dar, sondern dient primär der Sensibilisierung.

Diese Anhaltspunkte betreffen insbesondere den Finanzsektor. Sie sind **äußerst sensibel** zu handhaben.

II. Bulletin der Egmont Group zu Foreign Terrorist Fighters

Das vorliegende Bulletin ist wie der gesamte Newsletter ein nicht-öffentliches Dokument. Seine Weitergabe ist nicht gestattet.

"Ausländische Terrorkämpfer" (Foreign Terrorist Fighters - FTFs) sind Personen, die in einen Staat reisen, in dem sie nicht ihren Wohnsitz haben oder dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, um dort terroristische Handlungen zu begehen, zu planen, vorzubereiten oder sich daran zu beteiligen, Terroristen auszubilden oder sich zu Terroristen ausbilden zu lassen, auch im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten.

Die Taten der Terrororganisationen, unter anderem al-Qa'ida, ISIL (Islamischer Staat im Irak und Levante) und ihre jeweiligen Anhänger, sowie die starke Zunahme ausländischer Terrorkämpfer stellen eine ernste Bedrohung des internationalen Friedens und der Sicherheit dar.

Zur Verbesserung der Bekämpfung der zunehmenden und ernsten Bedrohung durch diese Terrororganisationen und Ausländische Terrorkämpfer wurden basierend auf aktuellen Auswertungen von knapp 40 Financial Intelligence Units (FIUs) vorliegende Anhaltspunkte zusammengestellt. Diese beschreiben spezielle Merkmale von Finanztransaktionen, die wahrscheinlich mit der Finanzierung ausländischer Terrorkämpfer zu tun haben oder damit in Verbindung stehen. Die Meldeverpflichteten sollen mit diesen Anhaltspunkten in die Lage versetzt werden, Transaktionen mit möglichem Bezug zu ausländischen Terrorkämpfern besser zu erkennen **und diese der** FIU **und den** zuständigen Gemeinsamen Finanzermittlungsgruppen (GFG) der Landeskriminalämter **(LKÄ) zu melden.**

Verdachtsmeldungen auf der Grundlage des vorliegenden Bulletins

Die Meldenden sollten konkret auf den Verdacht der Terrorismusfinanzierung hinweisen, wenn sie Transaktionen melden, die nach ihrer Auffassung potentiellen Bezug zu ausländischen Terrorkämpfern haben. Der konkrete Hinweis in den Verdachtsmeldungen ermöglicht es der FIU und den zuständigen GFGen der LKÄ, Meldungen mit

Terrorismusbezug und Bezug zu ausländischen Terrorkämpfern schneller zu identifizieren und priorisieren zu können. Die Verpflichteten, die Terrorismusfinanzierung über Verdachtsmeldungen anzeigen, werden gebeten, alle sachdienlichen Informationen - wie IP-Adressen, Kunden-Online-Logins und Identifizierungsdaten - so detailliert wie möglich zu übermitteln.

Ausländische Terrorkämpfer und ihr finanzieller Fußabdruck

Nach Rekrutierung versuchen die ausländischen Terrorkämpfer in Gegenden zu reisen, in denen ISIL, al-Qa'ida und ihre Anhänger aktiv sind, wie im Irak und im Levante-Gebiet. Dementsprechend könnten die finanziellen Aktivitäten der ausländischen Terrorkämpfer Transaktionen aufweisen, die mit Reisevorbereitungen, Organisation, Abreise, Transitzeit, Ankunft und Anwesenheit in der Konfliktzone in Verbindung stehen.

Die Analyse der FIUs zeigt, dass ausländische Terrorkämpfer, die in Konfliktgebiete reisen, im Allgemeinen einem Reisemuster mit fünf verschiedenen Phasen folgen:

1) Vor der Abreise

2) Reise und Transit

3) In der Konfliktzone

4) Rückkehr und

5) Förderung und Unterstützung von Terrornetzwerken

Jede Phase ist gekennzeichnet von verschiedenen finanziellen Aktivitäten und Transaktionsarten.

Die Vereinten Nationen schätzen, dass mehr als 25.000 Männer und Frauen in mehr als 100 Ländern sich auf den Weg gemacht haben, um ausländische Terrorkämpfer im Irak, in Syrien

und zunehmend in Libyen zu werden. Die meisten der ausländischen Terrorkämpfer kommen aus Ländern in Nordafrika und im Nahen Osten, u. a. aus Tunesien, Saudi Arabien, Jordanien Marokko, Libanon, der Türkei und Libyen.

Das vorliegende Bulletin gibt einen Überblick über die finanziellen Merkmale jeder Phase. Es soll die Meldepflichtigen bei der Identifizierung potentieller ausländischer Terrorkämpfer unterstützen, die die Absicht haben, sich auf den Weg zu machen, um sich am Konflikt insbesondere in Syrien und im Irak zu beteiligen, bzw. zu diesem Zwecke bereits dorthin gereist sind.

Anhaltspunkte für ausländische Terrorkämpfer

Anhaltspunkte Phase 1: Vor der Abreise

In dieser Phase versuchen potentielle ausländische Terrorkämpfer, Geldmittel zu beschaffen. Sie treffen zudem Reisevorbereitungen, die keinen Verdacht erregen sollen. Auswertungen und Informationen aus Verdachtsmeldungen verschiedener FIUs ergeben die folgenden Anhaltspunkte vor einer Abreise:

Verdächtige Transaktionen bei der Beschaffung von Geldern:

1.1 Aufnahme von Kleinkrediten bei mehreren Kreditunternehmen ohne Rückzahlung.

1.2 Überziehung von Konten oder Erreichen des Kreditlimits vor Abreise in die Konfliktzonen.

1.3 Auflösung von Privatvermögen, u.a. Rentenkonten/-pläne und sonstiges persönliches Eigentum (z. B. Fahrzeuge, Häuser).

1.4 Kunde bittet die Bank um Erhöhung des Verfügungsrahmens für Abhebungen am Geldautomaten.

1.5 Junge Leute schließen Sterbe- oder Lebensversicherungen ab.

1.6 Kauf von Pkw zwecks Ausfuhr in Länder, die an die Konfliktzonen Syrien und Irak grenzen.

1.7 Eingang oder Versand von Geld an/von Personen ohne scheinbaren Bezug, die sich in der Nähe von Städten mit bekannter ISIL/al-Qa'ida-Präsenz befinden, wenn die Transaktionen keinen rechtmäßigen Geschäftszweck zu haben scheinen. Diese Personen ohne scheinbaren Bezug könnten gemeinsame oder ähnliche Anschriften, Telefonnummern oder sonstige Identifizierungsdaten nutzen.

Verdächtige Transaktionen bei Reisevorkehrungen:

1.8 Hohe Bargeldabhebungen, überwiegend an Geldautomaten.

1.9 Kauf von ausländischer Währung oder Tausch von Bargeld in große Stückelungen, Präferenz für USD oder EUR.

1.10 Geldtausch von kleinen Stückelungen in große, z.B. EUR 500 oder USD 100.

1.11 Zahlung ausstehender Gebühren und Strafen, die internationale Reisen behindern könnten, z. B. Gebühren/Strafen, die zum Anhalten an der Grenze bei Ausreise führen könnten.

1.12 Zahlungen, die auf Termine in medizinischen Kliniken hindeuten.

1.13 Kauf von Ware in Camping- oder Survival-Stores.

1.14 Zahlungen für Reisekosten und Flugtickets oder Überweisung von Geld an Reisebüros.

1.15 Zahlungen für Passanträge/-verlängerungen und Visa.

Sonstige verdächtige Ausgaben/Zahlungen:

1.16 Kauf von Ego-Shooter-Spielen oder Teilnahme an Kampftraining oder Ähnlichem.

1.17 Zahlungen an bestimmte, islamische Medien oder Buchläden.

1.18 Kauf von Online-Kommunikationsplänen für Voice over IP (d. h. Internet-Telefonie).

1.19 Spenden an bestimmte islamische NPOs und Webseiten zur Förderung des Islam ("Islamic advancement websites").

1.20 Ausgaben für E-Wallet- und Stored-Value-/Prepaid-Karten in Ländern, die an die Konfliktzonen Syrien und Irak grenzen.

Anhaltspunkte Phase 2: Reise und Transit

Um in den Irak und das Levante-Gebiet zu gelangen, könnten ausländische Terrorkämpfer Flugtickets in Länder in Europa oder in solche Länder kaufen, die in der Nähe oder angrenzend an von ISIL/al-Qa'ida kontrollierte Gebiete liegen - z.B. Zypern, Ägypten, Jordanien, Libanon und Türkei - bevor sie auf dem Landweg weiterreisen. In diesem Zusammenhang könnten Transaktionen, Abhebungen an Geldautomaten oder Online-Logins an Transitpunkten entlang ihrer Route zu beobachten sein. Auswertungen und Informationen aus Verdachtsmeldungen verschiedener FIUs ergeben die folgenden Anhaltspunkte in Bezug auf Reise und Transit:

Transaktionen, die an Transitpunkten während der Reise in Konfliktzonen zu beobachten sind:

2.1 Nutzung von Bankautomaten oder Debitkarten zum Abheben von Geld an Flughäfen in Ländern, die an Syrien oder den Irak grenzen, wenn die Transaktion nicht mit dem Kundenprofil oder dessen üblichen Aktivitäten übereinstimmt.

2.2 Nutzung der Online-Tools oder der Kundenservice-Nummern eines meldepflichtigen Instituts zwecks Fernüberwachung der Transaktionen, um die Abholung/Abrufung von Geldern zu koordinieren oder weitere Transaktionen zu veranlassen. Zum Beispiel könnten auf Transaktionen, die im Heimatland veranlasst wurden, zeitnah Online-Logins in Syrien, dem Irak, dem nordöstlichen Libanon oder dem südlichen Grenzgebiet der Türkei folgen.

2.3 Häufige und schnelle Transaktionen in Länder, die an den Irak oder an Syrien grenzen, wenn die Transaktionen keinen rechtmäßigen Zweck zu haben scheinen.

2.4 Zahlungen oder Geldüberweisungen mit einschlägigen Hinweisen, z.B. "Möge Allah ihnen helfen" oder "Dawlatna Mansora", was aus dem Arabischen übersetzt "der auserwählte Staat" heißt.

2.5 Online-Zahlungen an islamische Medien oder Buchläden.

2.6 Ankauf von Kommunikationsplänen für geschlossene Nutzergruppen über das Internet.

2.7 Kauf von Kleidung und Ausrüstung bei Outdoor-, Camping- oder Survival-Stores.

2.8 Online-Zahlungen für Reisekosten und Flugtickets.

2.9 Ausgaben für E-Wallet- und Stored-Value-/Prepaid-Karten in Ländern, die an die Konfliktzonen Syrien und Irak grenzen.

2.10 Nichtrückzahlung von Krediten, Kreditkartensalden, Kreditrahmen oder Autokrediten.

2.11 Geldüberweisungen in Konfliktzonen in Syrien, im Irak oder in angrenzenden Ländern oder in andere Konfliktgebiete, wenn die Transaktionen keinen offensichtlich rechtmäßigen Zweck haben.

2.12 Nutzung von Kreditkarten für Überweisungen oder Online-Transfers nach Syrien, in den Irak und angrenzende Länder.

2.13 Zahlungen für Kraftstoff, Maut, Verpflegung und Hotels entlang der Landwegrouten in die Konfliktgebiete.

2.14 Nichtrückgabe von Fahrzeugen an Autovermietungen.

2.15 Fahrzeuge werden in Ländern als gestohlen gemeldet, die an die Konfliktzonen in Syrien und dem Irak grenzen, gefolgt von einer Versicherungsschadensmeldung im Herkunftsland.

Anhaltspunkte Phase 3: Aufenthalt in den Konfliktzonen

Ausländische Terrorkämpfer nutzen möglicherweise Gelder für Beschaffungen, Ausbildung oder Aktivitäten, während sie sich in der Konfliktzone aufhalten. Dieses Verhalten kann von verdächtigen Aktivitäten in Städten in der Nähe der durch ISIL/al-Qa'ida kontrollierten Gebiete gekennzeichnet sein, z.B. ungewöhnliche Online-Logins, Abhebungen an Geldautomaten oder Geldüberweisungen. Auswertungen und Informationen aus Verdachtsmeldungen verschiedener FIUs ergeben die folgenden Anhaltspunkte, während sich ausländische Terrorkämpfer in Konfliktzonen aufhalten:

Verdächtige Transaktionen, die in der Nähe von oder in Konfliktzonen zu beobachten sind:

3.1 Nutzung der Online-Tools oder der Kundenservice-Nummern eines meldepflichtigen Instituts zwecks Fernüberwachung der Transaktionen, um die Abholung/Abrufung von Geldern zu koordinieren oder weitere Transaktionen zu veranlassen. Zum Beispiel könnten auf Transaktionen, die im Heimatland veranlasst wurden, zeitnah Online-Logins in Syrien, dem Irak, dem nordöstlichen Libanon oder dem südlichen Grenzgebiet der Türkei folgen.

3.2 Automaten- oder Debitkartenabhebungen in der Konfliktzone kurz nach Eingang von Bareinzahlungen auf Konten in einem entfernten Gebiet.

3.3 Bei Versuchen, mit anderen zu kommunizieren und Telekommunikation oder E-Mails zu meiden, könnten ausländische Terrorkämpfer kleine Geldbeträge (z. B.

USD1 oder EUR1) überweisen, bei denen die Zahlungsanweisungen oder Transaktionsbeschreibungen verdächtige Kurzmitteilungen enthalten.

3.4 Konten von Kunden mit minimalem Transaktionsvolumen vor Ausweitung der ISIL-Operationen (Anfang 2014) weisen nun Zahlungseingänge unbekannter Herkunft auf, die gefolgt sind von Überweisungen an Empfänger oder Automatenabhebungen im Irak, im Nordosten des Libanons, in Libyen, im Süden der Türkei oder in Syrien.

3.5 Nichtrückzahlung von Kreditkartensalden, Kreditrahmen oder Autokrediten.

3.6 Eingang oder Versand von Geld an/von Personen ohne scheinbaren Bezug bzw. Verwandten oder Kontaktpersonen, die sich in der Nähe von Städten mit bekannter ISIL/al-Qa'ida-Präsenz befinden, wenn die Transaktionen keinen rechtmäßigen Geschäftszweck zu haben scheinen. Diese Personen ohne scheinbaren Bezug könnten gemeinsame oder ähnliche Anschriften, Telefonnummern oder sonstige Identifizierungsdaten nutzen.

3.7 Abholung/Abruf von Geldüberweisungen in Städten nahe der irakischen und syrischen Grenze oder in der Nähe von Konfliktzonen.

Anhaltspunkte Phase 4: Rückkehr ins Herkunftsland

Nach Ausbildung oder Beteiligung am bewaffneten Konflikt könnten die ausländischen Terrorkämpfer versuchen, in ihre Herkunftsländer zurückzukehren. Die Auswertungen und Verdachtsmeldungen mehrerer FIUs zeigen, dass bestimmte Transaktionen mit der Rückkehr möglicher ausländischer Terrorkämpfer in ihre Herkunftsländer verknüpft sind:

4.1 Abhebungen an Geldautomaten in türkischen Städten in der Nähe der syrischen und irakischen Grenze.

4.2 Nach langer Zeit der Inaktivität nehmen mögliche ausländische Terrorkämpfer im Herkunftsland wieder ihre Transaktionen wie vor der Abreise auf. Es könnten auch

Überweisungen von Familienangehörigen oder Kontaktpersonen eines ausländischen Terrorkämpfers mit bekannten Verbindungen zu Netzwerken ausländischer Terrorkämpfer zu beobachten sein.

4.3 Eingang oder Versand von Geld an/von Personen ohne scheinbaren Bezug bzw. Verwandten oder Kontaktpersonen, die sich in der Nähe von Städten mit bekannter ISIL/al-Qa'ida-Präsenz befinden, wenn die Transaktionen keinen rechtmäßigen Geschäftszweck zu haben scheinen. Diese Personen ohne scheinbaren Bezug könnten gemeinsame oder ähnliche Anschriften, Telefonnummern oder sonstige Identifizierungsdaten nutzen.

Anhaltspunkte Phase 5: Förderung der Ziele im Herkunftsland

Nach Rückkehr in ihr Herkunftsland könnten verdächtige ausländische Terrorkämpfer versuchen, andere zu rekrutieren oder Terroranschläge planen und durchführen. Die Auswertungen und Verdachtsmeldungen mehrerer FIUs zeigen das folgende Transaktionsverhalten nach Rückkehr eines verdächtigen ausländischen Terrorkämpfers in sein Herkunftsland auf:

5.1 Überweisungen gehen an Personen ohne scheinbaren Bezug. Während dieses Verhalten möglicherweise früher nicht beobachtet wurde, könnten zurückgekehrte ausländische Terrorkämpfer nun versuchen, andere ausländische Terrorkämpfer oder Terroristen nach Rückkehr aus Konfliktzonen zu unterstützen.

5.2 Geldüberweisungen über Wochen, die angesammelt und über einen kurzen Zeitraum (z. B. ein paar Tage) von Personen ohne scheinbaren Bezug abgeholt werden.

5.3 Nach langer Zeit der Inaktivität nehmen mögliche ausländische Terrorkämpfer im Herkunftsland wieder ihre Transaktionen wie vor der Abreise auf. Es könnten auch Überweisungen von Familienangehörigen oder Kontaktpersonen eines

ausländischen Terrorkämpfers mit bekannten Verbindungen zu Netzwerken ausländischer Terrorkämpfer zu beobachten sein.

5.4 Logistische Unterstützung, u. a. beschaffungs- und transportbezogene Ausgaben, von verdächtigen Quellen oder Quellen ohne scheinbaren Bezug.

5.5 Geldbeschaffungsversuche, direkt oder über verdächtige gemeinnützige Vereine zur Unterstützung anderer ausländischer Terrorkämpfer. Verdächtige Geldbeschaffungsversuche finden häufig in Internetforen statt, die von radikalisierten Personen besucht werden.

Geografisch interessante Punkte:

Die Gebiete in Syrien, dem Irak und in jüngster Zeit Libyen, die vom ISIL kontrolliert werden, verändern sich ständig. Deshalb wurde dem vorliegenden Dokument keine entsprechende geografische Karte der Gebiete beigefügt. Medienagenturen und Intelligence-Unternehmen stellen auf ihren Websites regelmäßig und aktualisiert das vom ISIL kontrollierte Gebiet dar. Beispiele dafür sind u.a. folgende:

- http://www.businessinsider.com/heres-all-of-the-area-that-isis-controls-2015-3?IR=T
- http://www.ft.com/ig/sites/2014/isis-map/ (2014)
- http://isis.liveuamap.com/ (up to date)
- http://intelcenter.com/maps/is-affiliates-map.html

Interessante Berichte zum Thema Finanzierung ausländischer Terrorkämpfer:

- FATF-Bericht ISIL:

http://www.fatf-gafi.org/documents/documents/financing-of-terrorist-organisation-isil.html .

- FATF-Bericht emerging trends on TF:

http://www.fatf-gafi.org/documents/documents/emerging-terrorist-financing-risks.html .

- ICCT-Bericht Identifying Foreign Terrorist Fighters, The Role of Public-Private Partnership, Information Sharing and Financial Intelligence:

http://icct.nl/wp-content/uploads/2015/07/OP-FININT_web_low-res.pdf .

C Ersatz-Personalausweis

I. Vorbemerkung

Ein Ersatz-Personalausweis wird den Personen zur Verfügung gestellt, die von den Sicherheitsbehörden als „Foreign Fighter“ eingestuft sind.

Ist dies der Fall, werden der Reisepass und auch der Personalausweis der betreffenden Person durch die örtlich zuständige Dienststelle (in der Regel die Kommunalverwaltung) eingezogen. Damit sich die Person auch weiterhin ordnungsgemäß ausweisen kann, wird der o.g. Ersatz-Personalausweis ausgestellt.

Diese Maßnahme soll verhindern, dass z.B. ein erkannter „Foreign Fighter“ aus dem Gebiet der BRD ausreist und an Kampfhandlungen des „IS“ teilnimmt oder sich dort militärisch ausbilden lässt.

Es obliegt dem Verpflichteten des Geldwäschegesetzes selbst, ob Kunden, welche im Besitz des o.g. Ersatz-Personalausweises sind, ein Konto gekündigt bzw. eine Verdachtsmeldung gestellt wird.

Grundsätzlich kann jedoch die Aussage getroffen werden, dass der Besitz eines Ersatz-Personalausweises ein starkes Indiz liefert, welches auf die mögliche Finanzierung des Terrorismus hindeuten könnte.

II. Beispiel für einen Ersatz-Personalausweis

Nachfolgend ist ein Musterexemplar eines solchen Ersatz-Personalausweises abgebildet:

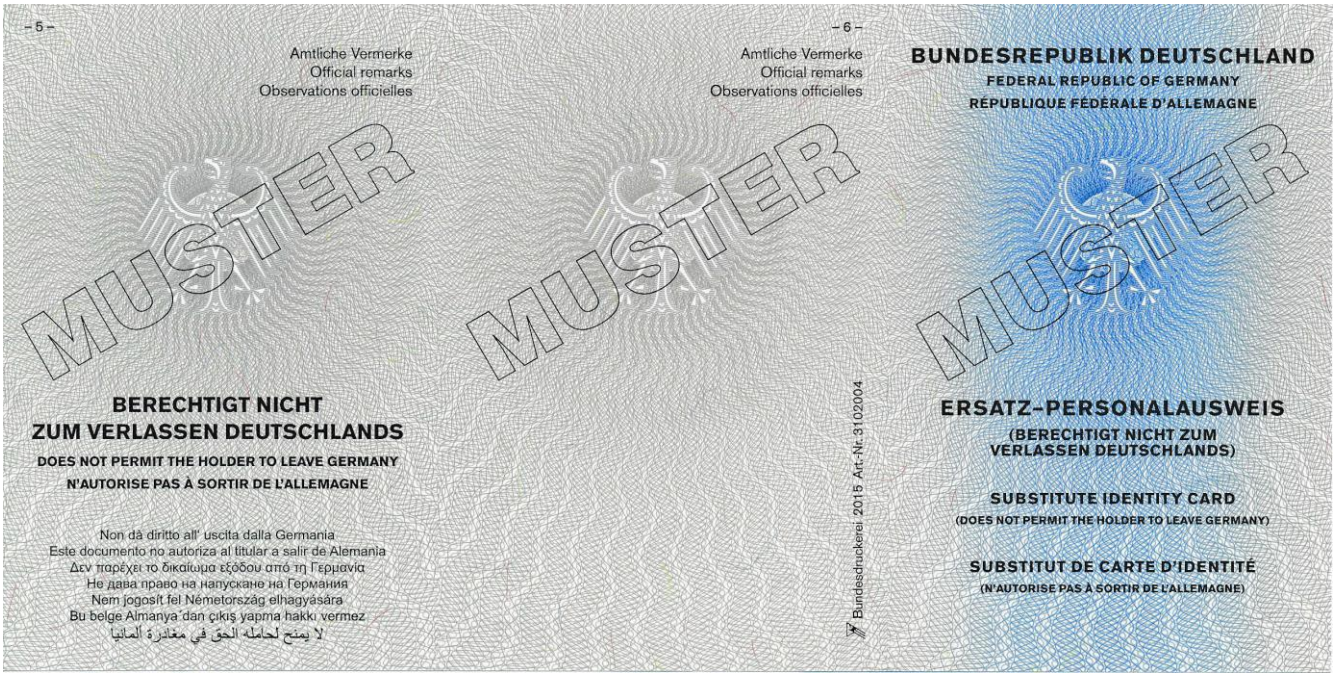
– 5 –
Amtliche Vermerke
Official remarks
Observations officielles
MUSTER
BERECHTIGT NICHT
ZUM VERLASSEN DEUTSCHLANDS
DOES NOT PERMIT THE HOLDER TO LEAVE GERMANY
N'AUTORISE PAS À SORTIR DE L'ALLEMAGNE
Non dà diritto all' uscita dalla Germania
Este documento no autoriza al titular a salir de Alemania
Δεν παρέχει το δικαίωμα εξόδου από τη Γερμανία
Не дава право на напускане на Германия
Nem jogosít fel Németország elhagyására
Bu belge Almanya'dan çıkış yapma hakkı vermez
لا يمنح لحامله الحق في مغادرة ألمانيا
– 6 –
Amtliche Vermerke
Official remarks
Observations officielles
MUSTER
Bundesdruckerei 2015 Art.-Nr. 3102004
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY
RÉPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE
MUSTER
ERSATZ-PERSONALAUSWEIS
(BERECHTIGT NICHT ZUM
VERLASSEN DEUTSCHLANDS)
SUBSTITUTE IDENTITY CARD
(DOES NOT PERMIT THE HOLDER TO LEAVE GERMANY)
SUBSTITUT DE CARTE D'IDENTITÉ
(N'AUTORISE PAS À SORTIR DE L'ALLEMAGNE)

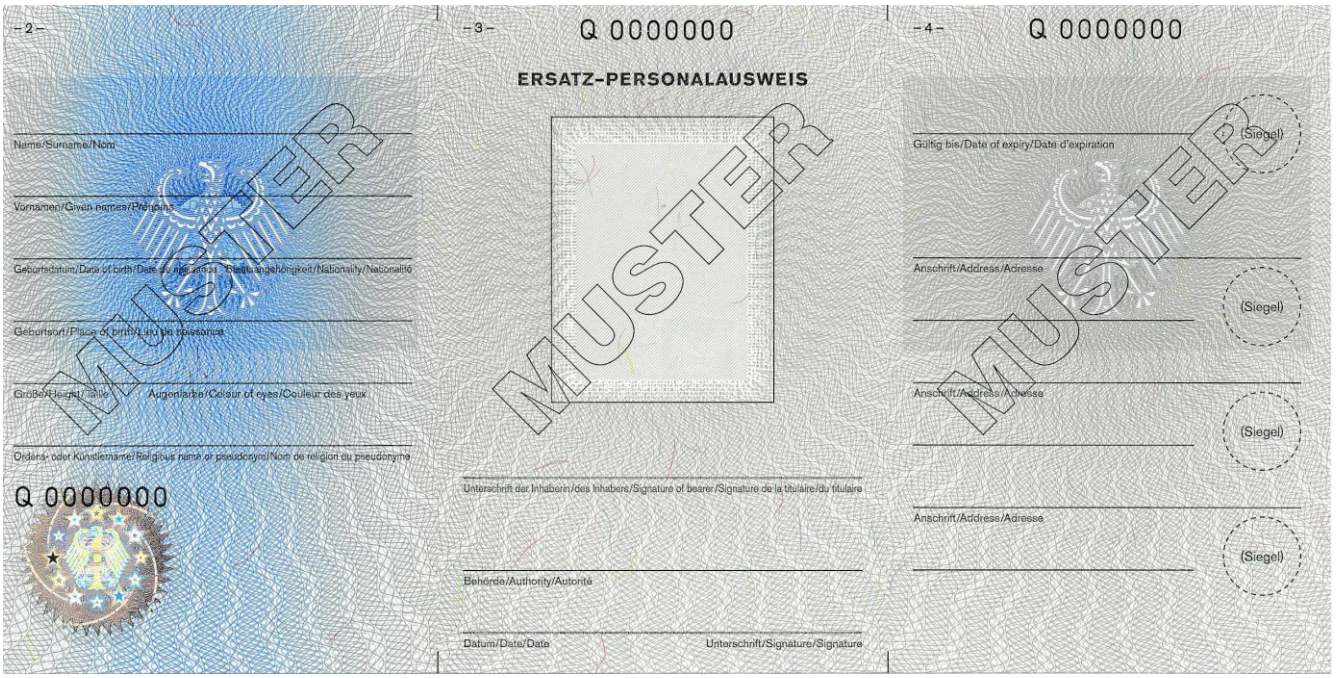
– 2 –
Name/Surname/Nom
Vornamen/Given names/Prénoms
Geburtsdatum/Date of birth/Date de naissance
Staatsangehörigkeit/Nationality/Nationalité
Geburtsort/Place of birth/Lieu de naissance
Größe/Height/Taille
Augenfarbe/Colour of eyes/Couleur des yeux
Ordens- oder Künstlername/Religious name or pseudonym/Nom de religion ou pseudonyme
Q 0000000
MUSTER
– 3 –
Q 0000000
ERSATZ-PERSONALAUSWEIS
MUSTER
Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers/Signature of bearer/Signature de la titulaire/du titulaire
Behörde/Authority/Autorité
Datum/Date/Date
Unterschrift/Signature/Signature
– 4 –
Q 0000000
Gültig bis/Date of expiry/Date d'expiration
(Siegel)
Anschrift/Address/Adresse
(Siegel)
Anschrift/Address/Adresse
(Siegel)
Anschrift/Address/Adresse
(Siegel)
MUSTER

D Sonstiges

Erstattungsgrund Geldwäsche oder Finanzierung des Terrorismus

Die Zielrichtung, auf Grund dessen eine Verdachtsmeldung getätigt wird, sollte eindeutig kenntlich gemacht werden.

In der Vergangenheit gab es mehrere Verdachtsmeldungen/ Formulare, bei denen ein Kombinationsfeld „Verdachtsmeldung wegen Geldwäsche/ Terrorismusfinanzierung“ genutzt wurde. Daraus ist nicht ersichtlich, ob der Verdacht der Terrorismusfinanzierung besteht oder der Verdacht auf eine Geldwäschehandlung.

Da diese eindeutige Differenzierung für die weitere Bearbeitung der Verdachtsmeldungen wichtig ist, wird gebeten, künftig nicht mehr solche Kombinationsfelder zu nutzen bzw. die Zielrichtung „Geldwäsche“ oder „Terrorismusfinanzierung“ eindeutig zu kennzeichnen.

Steuerliche Selbstanzeige

Zu unserem Jahresbericht 2014 haben wir aus dem Bereich der Kreditinstitute verschiedene Nachfragen zur steuerlichen Selbstanzeige (Punkt 4.2.5, Seite 28) erhalten. Die Nachfragen bezogen sich auf die dortige Aussage zum Thema Verdachtsmeldungen/ Selbstanzeige („…Für den Fall, dass die steuerliche Selbstanzeige des Kunden dem Verpflichteten nach § 11 GwG bereits vorliegt oder ihm das Aktenzeichen der Finanzbehörde bekannt ist, ist die Abgabe einer Meldung nach § 11 GwG entbehrlich. …") und eine dazu fehlende offizielle Bestätigung durch die BaFin/ das BMF im Rahmen eines Auslegungshinweises.

Die BaFin hat deshalb eine konkretisierende Stellungnahme abgegeben, die auch schon an die Bankenverbände übersandt wurde und nachfolgend nochmals angefügt ist:

„BMF und BaFin vertreten die Auffassung, dass die Selbstanzeige und die Verdachtsmeldung nach § 11 GwG zwei unterschiedliche Rechtskreise darstellen. Allerdings gibt es

Überschneidungen. Falls der Bank, die Verpflichtete nach § 11 GwG ist, die steuerliche Selbstanzeige des Kunden vorliegt oder ihr das entsprechende Aktenzeichen der Finanzbehörde bekannt ist, muss wegen dieses Sachverhalts **KEINE** Meldung nach § 11 GwG erstattet werden.“

Kontakt

Für Kontaktaufnahmen stehen wir Ihnen gerne unter den nachfolgenden Erreichbarkeiten zur Verfügung.

Bundeskriminalamt

Referat SO 32 - FIU

Zentralstelle für Verdachtsmeldungen

65173 Wiesbaden

Fax: +49-(0)611-55 45300

E-Mail: FIU@bka.bund.de

© 2016 Bundeskriminalamt Wiesbaden

Sämtliche Informationen dieses Newsletters unterliegen dem Urheberrecht. Alle Rechte sind geschützt. Jegliche Vervielfältigung oder Verbreitung, ganz oder teilweise, bedarf der vorherigen Zustimmung.

Herausgeber:
Bundeskriminalamt, Financial Intelligence Unit, 65173 Wiesbaden

Impressum:
Bundeskriminalamt
Referat SO 32 - FIU
Zentralstelle für Verdachtsmeldungen
65173 Wiesbaden
Fax: +49-(0)611-55 45300
E-Mail: FIU@bka.bund.de